

Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Kunst

Ratsgymnasium Stadthagen

Stand 8/2026



Im Folgenden möchten wir möglichst transparent und nachvollziehbar die Grundsätze der Bewertung sowohl in der Sek. I als auch in der Sek. II verdeutlichen. Die Zeugnisnoten setzen sich zusammen aus den Ergebnissen der schriftlichen Lernkontrollen, der fachpraktischen Arbeiten sowie der sonstigen Mitarbeit (mündliche und andere fachspezifische Lernleistungen). Es handelt sich bei der Notenfindung immer um pädagogische Entscheidungen, sodass reine rechnerische Modelle zur Notenfindung nicht zur Anwendung kommen. Außerdem kann es im Einzelfall – ebenfalls aus pädagogischen Erwägungen – bei der Bewertung von Leistungen zu Abweichungen von den hier festgehaltenen Grundsätzen kommen.

1. Grundsätzliches

- Das Fach Kunst beschäftigt sich mit Bildern. Als Bilder werden im Fach alle visuell wahrnehmbaren Phänomene bezeichnet.
- PRODUKTION - REZEPTION - REFLEXION und PRÄSENTATION von Bildern sind grundlegende Arbeitsweisen des Faches.
- Produktion meint Erprobung und gezielte Anwendung der Grundlagen bildnerischer Gestaltung durch gezielten Einsatz technischer und bildnerischer Mittel.
- Die rezeptive und auf Reflexion zielende Auseinandersetzung mit Bildern erfolgt durch deren Betrachtung, Beschreibung, Untersuchung und Vergleich.
- Deutung, Produktion und Rezeption/ Reflexion sollten sich stets gegenseitig durchdringen.
- Die jeweiligen Intentionen bzw. Ziele sind in ausführlicher Form dem gültigen [Kerncurriculum für das Gymnasium](#) (2021) für das Fach Kunst zu entnehmen.
- Es wird die (schul-)öffentliche Präsentation von im Unterricht entstandenen praktischen Arbeitsergebnissen angestrebt.

2. Hausaufgaben, schriftliche Lernkontrollen, Fachsprache/ Operatoren

- Hausaufgaben gelten als probates Mittel zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und sollten in *angemessenem* Umfang erfolgen. Für das Fach Kunst heißt dies im Normalfall das Lesen von Texten, Suchen und Kopieren von Bildvorlagen, Informationssammlung über Künstler, Beschaffung von Arbeitsmaterial, etc. und sollte 30 Minuten nicht überschreiten.
- Schriftliche Lernkontrollen im Fach Kunst können einen theoretischen und / oder einen praktischen Schwerpunkt haben. Gemäß Fachkonferenzbeschluss erfolgen pro Schuljahr zwei schriftliche Lernkontrollen, wobei eine davon eine Ersatzleistung sein kann. In den epochal unterrichteten Jahrgängen 6 und 10 (sowie bei Unterrichtskürzungen in den betroffenen Jahrgängen) wird eine schriftliche Lernkontrolle durchgeführt.
- Im Jahrgang 5 und 6 sollte die Lernkontrolle in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde dauern, in den übrigen Jahrgängen in der Regel zwei.
- Um eine verbindliche Fachsprache innerhalb des Fachbereiches sicher zu stellen, werden ab Jahrgang 5 die in der gymnasialen Oberstufe geltenden Operatoren genutzt, s. [Link](#).

3. Leistungsbewertung im Fach Kunst Jg. 5 - 13

Jahrgang	Anzahl schriftl. Leistung	Gewichtung in Prozent		
		schriftliche Lernkontrollen	mündliche Mitarbeit	fachpraktische Arbeit
5	2	10 - 20%	10 - 20%	70 - 80%
6	1	10 - 20%	10 - 20%	70 - 80%
7	2(1)	10 - 20%	10 - 20%	70 - 80%
8	2(1)	10 - 20%	10 - 20%	70 - 80%
9	2(1)	15 - 20%	15 - 20%	60 - 70%
10	1	20 - 30%	20 - 30%	50 - 60%
11	2	20 - 30%	20 - 30%	40 - 50 %
Q1	3 (eA), 2(gA)	20 - 40%	20 - 30%	40 - 50%
Q2	2 (eA), 2(gA)	20 - 40%	20 - 30%	40 - 50%

4. Definitionen von Leistungsbewertungen

aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005 in der Fassung von 1.8.2016 und geändert durch Verordnung vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529)

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte